

**Studien- und Prüfungsordnung
für den
berufsbegleitenden Master-Studiengang
Digital Controlling & Finance
an der
Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 29. April 2026

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 26 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Die Absolventinnen und Absolventen des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Digital Controlling & Finance verfügen nach erfolgreichem Abschluss über die Kompetenz, hochkomplexe betriebswirtschaftliche Herausforderungen in den Kernbereichen des Controllings sowie des Finanzmanagements eigenständig zu identifizieren, methodisch sicher zu strukturieren und einer tiefgreifenden praxisnahen Analyse zuzuführen, um daraus tragfähige sowie strategisch fundierte Lösungskonzepte für die Unternehmenspraxis zu entwickeln und fachlich zu rechtfertigen.

Das Studium vermittelt hierfür umfassende Fachkenntnisse in der ergebnis- und kennzahlenbasierten Unternehmenssteuerung sowie in der systemgestützten Planung, Prognose und Berichterstattung, wobei auch spezialisierte finanzwirtschaftliche Entscheidungsfelder wie z.B. die Konzernfinanzierung, das Management von Finanzrisiken und Mergers & Akquisitions detailliert durchdrungen werden. Ein wesentliches Profilmerkmal des Studiengangs stellt die konsequente Ausrichtung auf die digitale Transformation der Controlling- und Finance-Funktionen sowohl aus Sicht von Unternehmen als auch Finanzdienstleistern dar. Dadurch werden die Studierenden dazu befähigt werden, heterogene Datenbestände für Analyse- und Steuerungszwecke zielgerichtet aufzubereiten, deren Aussagekraft kritisch zu validieren und moderne technologische Ansätze wie Business Intelligence, Treasurymanagementsysteme und Blockchain-Lösungen im betrieblichen Kontext zu nutzen.

Durch die Verknüpfung wissenschaftlicher Exzellenz mit anwendungsorientierter Problemlösungskompetenz sind die Absolventinnen und Absolventen qualifiziert, anspruchsvolle Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen und notwendige

Veränderungs- sowie Transformationsprozesse innerhalb von Organisationen auf Basis fundierter Datenanalysen aktiv zu gestalten und maßgeblich zur zukunftsorientierten Unternehmensentwicklung beizutragen.

§ 2

Qualifikationsvoraussetzungen

¹Die Qualifikation für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Digital Controlling & Finance wird nachgewiesen durch den Abschluss eines grundständigen Studiums an einer in- oder ausländischen Hochschule im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder ein Abschluss der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist. ²Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission. ³Fehlende Nachweise sind bis zum Ende des ersten Studiensemesters zu erbringen.

§ 3

Nachweis fehlender ECTS-Punkte

¹Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS-Punkte. ²Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über die Ableistung von zusätzlicher einschlägiger Berufspraxis oder die Teilnahme an fachlich einschlägigen Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. ³Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. ⁴Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar.

⁵Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

1. Zusätzliche einschlägige Berufspraxis:
Kompetenzen im Umfang von 30 ECTS-Punkten können durch eine Berufspraxis im Umfang von einem Jahr ersetzt werden, wenn Fähigkeiten und Kenntnisse erworben wurden, die sich von denen aus dem Praxissemester im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Deggendorf nicht wesentlich unterscheiden.
2. Hochschullehrveranstaltungen:
Aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule. Vorab ist beim zuständigen Studienfachberater eine Beratung durchzuführen.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. Es umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Studiensemestern und ein Arbeitspensum von 90 ECTS-Punkten.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender

Anzahl von qualifizierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt wird, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtfächer in jedem Semester angeboten werden.

§ 5 Module und Prüfungen

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Kursen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Punkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Lehrform, die Prüfungen sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Studienplan

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Angewandte Wirtschaftswissenschaften (School of Management) erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkten,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer.

§ 7 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf reale komplexe Projekte und Systeme in der betriebswirtschaftlichen Praxis anzuwenden.

- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 35 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und beträgt sechs Monate.
- (4) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (5) An die Masterarbeit schließt sich ein Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit verteidigen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, welche in der Regel die Masterarbeit betreut haben. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, es kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS- Kreditpunkten gewichtet.
- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (3) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (4) ¹Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 9

Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 10

Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.

- (2) Über Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigelegt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Digital Controlling & Finance an der Technischen Hochschule Deggendorf

Übersicht über die Module

Master Digital Controlling & Finance, M.A.		Semesterwochenstunden (SWS)								Prüfungen	
		SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	ECTS	Lehrform	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung
ModulNr.	Modul/Kurs										
DCF-01	Forschungsmethoden & Datenkompetenz		4					6	V/SU	schrP	90 Min
DCF-02	Strategisches & Operatives Controlling		4					6	V/SU	schrP	90 Min
DCF-03	Finanzierung & Asset Management		4					6	V/SU	schrP	90 Min
DCF-04	Digitale Prozesse & Digitale Innovationen im Controlling und Finance			3				6	S/SU	PoP	
DCF-05	Vertragsrecht und Steuern			4				6	S/SU	schrP	90 Min
DCF-06	Psychologie der Führung, Transformation & Verhandlungsmanagement			4				6	S/SU	PStA	
DCF-07	Vertriebssteuerung, Pricing und Digitale Geschäftsmodelle				3			6	S/SU	schrP	90 Min
DCF-08	Operative Exzellenz, Prozess- und Kostencontrolling				3			6	S/SU	PStA	
DCF-09	Unternehmensplanspiel General Management				3			6	Pro	PoP	
DCF-10	Risikomanagement & Konzernsteuerung (international)					4		6	S/SU/Ü	schrP	90 Min
DCF-11	Mergers & Acquisitions & Value Management					3		6	V/SU	PoP	
DCF-12	Finanzmärkte, Sustainable Finance und Digitaler Zahlungsverkehr					3		6	V/SU	PoP	
DCF-13	Mastermodul							18			
	Masterarbeit						x	16		MA	
	Kolloquium						x	2		mdIP	30 Min
	Gesamt SWS		12	11	9	10	0	42			
	Gesamt ECTS		18	18	18	18	18	90			

Abkürzungen:

ECTS	European Credit Transfer System	schrP	Schriftliche Prüfung	V	Vorlesung
SWS	Semesterwochenstunden	mdIP	Mündliche Prüfung	Ü	Übung
		PoP	Portfolioprüfung	SU	Seminaristischer Unterricht
		PStA	Prüfungsstudienarbeit	S	Seminar
		Pro	Projektarbeit		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 26.03.2026 sowie des Fakultätsrats der Fakultät Angewandte Wirtschaftswissenschaften der Technischen Hochschule Deggendorf vom 15.04.2026 und der Genehmigung der Hochschulleitung vom 29.04.2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 15.05.2026.

gez.
Prof. Dr. Marcus Herntrei
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 15.05.2026 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.05.2026 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.05.2026.